

Berliner Ringer-Verband e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Berliner Ringer-Verband e.V. (BRV) ist der Fachverband aller Vereine (im folgenden Mitgliedsvereine) für Ringen im Land Berlin.
2. Der BRV hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Geschäftsnummer 15204 eingetragen.
3. Zweck des Verbandes ist es, alle die Sportart Ringen betreibenden Mitgliedsvereine innerhalb des Landes Berlin zusammenzufassen, um diese Sportart zum Wohle der Allgemeinheit als Körper- und Geisteskultur zu betreiben, zu pflegen und den Wettkampfbetrieb zu organisieren und durchzuführen.

Unter Ringen versteht der Verband den olympischen Ringkampfsport in den Disziplinen Freistil, griechisch-römischer Stil und weiblicher Ringkampf sowie Tätigkeiten im Bereich einer von United World Wrestling ebenfalls umfassten Sportart (zzt. insbesondere Beach-Wrestling und Grappling). Zusammenfassende wird nachfolgend der Begriff Ringen verwendet.

4. Der BRV verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BRV sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Niemand darf durch Ausgaben des BRV, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Organe des BRV üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

5. Der BRV räumt den Angehörigen aller Nationen und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 2 Aufgaben

Der BRV fördert und unterstützt seine Mitglieder in allen fachlichen Fragen. Seine Aufgaben sind:

- a) Veranstaltung, Organisation und Koordinierung von Einzel-, Mannschafts- und Freundschaftswettkämpfen und Wettkämpfe für jedermann, insbesondere die Durchführung der Berliner Meisterschaften, in Abstimmung mit den Mitgliedern,
- b) Durchführung von Vergleichskämpfen mit anderen Landesverbänden und den Weltverbänden angehörigen Nationen,
- c) Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit, einschließlich der Förderung von Nachwuchstalenten für den Spitzensport,
- d) Gewährleistung einer einheitlichen Regelauslegung für alle Mitglieder auf der Grundlage der international gültigen Bestimmungen im Einklang mit den Bestimmungen des Dachverbandes,
- e) Koordinierung der Aufgaben zwischen den Dachverbänden, dem BRV und den Mitgliedsvereinen,

- f) Werbung für den Ringkampfsport in der Öffentlichkeit des Landes Berlin
- g) Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern, Trainern, Übungsleitern, Sportlern und Kampfrichtern,
- h) Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine untereinander,
- i) Rechtsprechung und Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsvereinen untereinander und ihren Mitgliedern im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb, insbesondere mit sportlichen Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft des BRV

Der BRV ist Mitglied des Landessportbundes Berlin (LSB Berlin) und des Deutschen Ringer-Bundes (DRB). Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig unter Wahrung der Satzungen dieser Verbände. Durch die Mitgliedschaft im DRB, dem Dachverband des BRV, sind die dem BRV angeschlossenen Mitgliedsvereine wie deren Einzelmitglieder Mitglied dieses Dachverbandes und unterliegen dessen Satzung, Ordnungen Bestimmungen und Beschlüssen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der BRV regelt seine Geschäftsbereiche durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe. Zu diesem Zwecke gibt sich der BRV:
 - a) eine Geschäftsordnung,
 - b) eine Finanz- und Gebührenordnung

Die Finanz- und Gebührenordnung regelt u.a.:

 - aa) die Höhe von Sonderabgaben für die einzelne Veranstaltungen,
 - bb) die Bemessung der Ordnungsgelder,
 - cc) die Startgebühren und Startgelder,
 - dd) die Protestgebühren,
 - ee) die Folgen des Zahlungsverzuges für die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder,
 - c) eine Ehrenordnung,
 - d) eine Startberechtigungsordnung
2. Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse, die der BRV und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen oder die vom Dachverband im Rahmen von dessen Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den BRV erlassen wurden, sind für alle Mitgliedsvereine sowie deren Einzelmitglieder und für Personen die im BRV ein Amt oder eine Funktion inne haben, verbindlich.
3. Die Rechtsordnung und die Strafordnung des Dachverbandes dienen der Einhaltung sportlicher Grundsätze. Die Rechtsprechung des BRV, welche auf diesen Ordnungen beruht, erstreckt sich auf die angeschlossenen Vereine und allen Personen, die im BRV und seinen Organen ein Amt oder eine Funktion innehaben. Sie wird durch die Rechtsausschüsse 1. und 2. Instanz ausgeübt.

4. Nach der Rechtsordnung des Dachverbandes in Verbindung mit seiner Strafordnung können folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
- a) Geldstrafen entsprechend der jeweils gültigen Ordnung,
 - b) Ordnungsgelder entsprechend der jeweils gültigen Ordnung,
 - c) Kampfsperren,
 - d) Platzsperren, Platzaufsicht,
 - e) Platzverbot für Einzelpersonen,
 - f) zeitlich oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,
 - g) Erstattung der Aufwendung des Gegners,
 - h) Einschränkung der Funktion auf Lebenszeit,
 - i) Entzug der Kampfrichterlizenz,
 - j) Rückstufung eines Kampfrichters in eine andere Leistungsklasse (Kategorie),
 - k) Verweis,
 - l) Punktverlust,
 - m) Kampfwiederholung,
 - n) Auferlegung der Verfahrenskosten,
 - o) Antrag auf Ausschluss aus dem Verband.
5. Begnadigungsrecht Das Begnadigungsrecht im BRV wird durch das Präsidium ausgeübt. Wird eine Begnadigung ganz oder teilweise stattgegeben, so ist die Entscheidung bindend. Wird sie abgelehnt, entscheidet die Generalversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche, Ehren- und fördernde Mitglieder. Als ordentliche Mitglieder können nur Amateurvereine aufgenommen werden, die den Ringkampfsport betreiben oder betreiben wollen. Die Mitgliedschaft ist bei der Geschäftsstelle des BRV schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Satzung des die Aufnahme begehrenden Vereins oder - falls eine solche noch nicht wirksam beschlossen ist - ein Satzungsentwurf beizufügen.
2. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach Anhörung aller Mitgliedsvereine. Gegenvorstellungen sind binnen eines Monats nach der Absendung des Anhörungsschreibens (Poststempel) bei der Geschäftsstelle anzubringen. Lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragssteller binnen eines Monats nach Absendung der Entscheidung (Poststempel) Widerspruch einlegen. Gibt das Präsidium dem Antrag statt, steht das Widerspruchsrecht unter denselben Voraussetzungen demjenigen zu, der gegen die Aufnahme Gegenvorstellungen erhoben hatte. Über den Widerspruch entscheidet eine außerordentliche Generalversammlung endgültig. Ihre Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedsvereins entstehen mit der Unanfechtbarkeit der Aufnahme in den BRV.

3. Durch die Mitgliedschaft des Vereins erwerben dessen Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft beim BRV. Aus sportlichen Erwägungen können auch Vereine der benachbarten Landesorganisationen aus dem Bundesland Brandenburg Mitglied im BRV werden. Natürliche Personen können nur auf dem Wege der ordentlichen Mitgliedschaft zu einem Verein die mittelbare Mitgliedschaft erwerben. Natürliche Personen können jedoch Ehren- oder fördernde Mitglieder werden.
4. Ehren- oder fördernde Mitgliedschaft
 - a) Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich langjährig und durch besondere Leistungen für den Verband oder den Ringkampfsport Verdienste erworben hat. Dies erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung. Ehrenmitglieder des BRV dürfen an allen Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.
 - b) Natürliche und juristische Personen, die ideell und materiell den BRV bei der Verwirklichung seines gemeinnützigen Anliegens unterstützen wollen, können „fördernde Mitglieder“ des BRV und seiner Mitgliedsvereine werden. Fördernde Mitglieder des Verbandes dürfen an allen Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Löschung im Vereinsregister
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Er muss per Einschreiben erfolgen.
3. Ausschluss

Die Generalversammlung kann einen Mitgliedsverein nach dessen Anhörung aus dem Verband ausschließen, wenn:

 - a) er seine Pflicht gröblich verletzt hat und die Verletzung trotz Mahnung nicht abgestellt wird,
 - b) er seinen Verbindlichkeiten trotz wiederholter Mahnung unter Androhung eines Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c) er wiederholt gegen die Interessen des Verbandes verstößt,
 - d) er sich unehrenhaft oder unsportlich verhält.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Einzelmitglieder in Mitgliedsvereinen durch den Verband ausgeschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss darf nur der Rechtsausschuss des BRV stellen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine sind berichtigt,

- a) durch ihre Vertreter an den Beratungen der Organe des BRV nach Maßgaben ihrer Befugnisse teilzunehmen, bei der Beschlussfassung mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben und Anträge einzubringen,
- b) nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen die Einrichtungen des BRV zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen,
- c) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des BRV zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Satzungen, Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien des DRB und des BRV sowie von dessen Organen gefasste Beschlüsse zu beachten und die vom BRV geforderten Nachweise insbesondere die über erteilte Gemeinnützigkeit, Mitgliederstand, Funktionsträger, Übungsleiter und Einrichtungen sowie Anmeldungen zu Veranstaltungen fristgerecht einzureichen.
2. Die Mitgliedsvereine haben bis zum 31. Januar des laufenden Jahres einen jährlichen Beitrag (Verbandsbeitrag) und die in der Finanzordnung aufgeführten Verbindlichkeiten, die der BRV dem DRB als Vorleistung zu erbringen hat, an den Verband zu entrichten. Für die von der Anzahl der aktiven Sportler abhängigen Beiträge zählt deren Anzahl aus dem Vorjahr.
3. Sind die Verpflichtungen aus Absatz 2 nicht bis zum genannten Fristablauf gezahlt, ist der BRV berechtigt, die Startberechtigung aller Sportler des in Verzug befindlichen Vereins ab dem 1. Februar bis zum Nachweis der Zahlung zu entziehen. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 9 Finanzen

1. Der Finanzbedarf des BRV wird gedeckt durch:
 - a) Zuweisung von Mitteln des Landessportbundes,
 - b) Verbandsbeiträge der Mitgliedsvereine,
 - c) Erlöse aus eigenen sowie abgabepflichtigen Veranstaltungen,
 - d) Meldegebühren für Mannschaftskämpfe und Turniere,
 - e) Geldstrafen und Bußen,
 - f) Zuweisungen vom Dachverband,
 - g) Spenden und Stiftungen,
 - h) Sonstige Zuschüsse,
 - i) Sonstige Einnahmen.
2. Haushalt

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Haushaltsführung,

ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Näheres bestimmt die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 10 Organe

Die Organe des BRV sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Präsident,
- c) das Präsidium,
- d) der erweiterte Vorstand,
- e) die Verbandssitzung,
- f) die Kassenprüfer,
- g) die Rechtsausschüsse.

§ 11 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung des BRV. Sie tritt jährlich, spätestens im ersten Vierteljahr des darauf folgenden Jahres, zusammen.
2. Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall einem satzungsgemäßen Vertreter.
3. Die Einladung erfolgt per e-mail durch die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Wenn ein Mitglied keine e-mail-Adresse bekanntgegeben hat, so hat alternativ eine schriftliche Einladung zu erfolgen.
4. Der Generalversammlung steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des BRV übertragen ist. Sie wählt alle drei Jahre den Präsidenten, die Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Vorstandes, die Kassenprüfer und die Rechtsausschüsse.
5. Der Generalversammlung sind folgende Entscheidungen vorbehalten:
 - a) Wahlen zu den Organen des BRV,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) die Aufstellung der in § 4 Abs. 1 genannten Ordnungen,
 - d) die Ausübung des Begnadigungsrechts nach dem Präsidium (§ 4 Abs. 5),
 - e) die Entscheidung nach § 5 Abs. 2,
 - f) die Wahl von Ehrenmitgliedern (§ 5 Abs. 4 a),
 - g) der Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Abs. 3),
 - h) Angelegenheiten des Haushaltes.
6. Tagesordnung

Die Tagesordnung der Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Prüfung der Stimmberechtigung,
- c) Bestimmung der Wahlkommission,
- d) Bericht der Präsidiumsmitglieder,
- e) Berichte der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- f) Berichte der Kassenprüfer,
- g) Berichte der Vorsitzenden der Rechtsausschüsse,
- h) Genehmigung des Haushaltes,
- i) Entlastung des Präsidiums,
- j) Neuwahlen, sofern nach den Bestimmungen dieser Satzung vorgesehen,
- k) Anträge,
- l) Verschiedenes.

7. Stimmrecht

Auf der Generalversammlung sind stimmberechtigt:

- a) die Mitgliedsvereine,
- b) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Jeder Mitgliedsverein und jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes haben eine Stimme. Nimmt ein Mitglied im erweiterten Vorstand zwei Funktionen in Personalunion ein, so steht ihm nur eine Stimme zu. Vorstandsmitglieder können das Stimmrecht ihres Vereines nicht persönlich wahrnehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Nur die Mitgliedsvereine stimmen über die Entlastung des Präsidiums ab und wählen den erweiterten Vorstand.

8. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäße einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

9. Anträge

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens zu dem auf der Einladung festgesetzten Termin an die Geschäftsstelle einzureichen. Später eingereichte Anträge - soweit es sich nicht um Änderungsanträge oder Gegenanträge handelt - dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Antragsberechtigt sind die Organe des BRV und die Mitgliedsvereine.

10. Außerordentliche Generalversammlung

Wenn es das Interesse des BRV oder des Dachverbands erfordert oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitgliedsvereine dies verlangen, sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 5 ist das Präsidium verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Dabei

finden die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung entsprechend Anwendung mit der Ausnahme, dass die Einladung mindestens zehn Tage vorher ergehen muss.

§ 12 Der Präsident

1. Der Präsident ist oberster Repräsentant des BRV.
2. Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung, insbesondere den Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums und des erweiterten Vorstandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Zur Führung der Geschäfte kann ein Geschäftsführer berufen werden, der die Aufgaben der Geschäftsstelle des BRV wahrnimmt.
3. Jeder Vizepräsident ist berechtigt den Präsidenten zu vertreten. Unter den Vizepräsidenten hat eine Abstimmung stattzufinden.

§ 13 Das Präsidium

1. Das Präsidium ist der Vorstand des Verbandes gemäß § 26 BGB. Es besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Sportreferenten - Vizepräsident Sport,
 - c) dem Schatzmeister - Vizepräsident Finanzen.

Diese Ämter (a bis c) können nicht in Personalunion wahrgenommen werden.

2. Vertretungsmacht im Außenverhältnis haben jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich.
3. Das Präsidium kann nach Bedarf und unter Voraussetzung der Finanzierungsmöglichkeit Landes-/ Verbandstrainer berufen.

§ 14 Der Sportreferent - Vizepräsident Sport

Der Vizepräsident Sport ist Mitglied des Präsidiums und vertritt nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 den Präsidenten. Er ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit dem Verband verantwortlich. Er leitet die nach Maßgabe der § 17 Verbandssitzungen. Er ist verantwortlich für die leistungssportlichen Aufgaben.

§ 15 Der Schatzmeister - Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen ist Mitglied des Präsidiums und vertritt nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 den Präsidenten. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung aller Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten des BRV. Er arbeitet vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Haushaltsplan aus und legt ihn der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand ist das Leitungsgremium des Verbandes. Er besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) dem Jugendreferenten,
 - c) dem Frauenreferenten,
 - d) dem Referenten Breiten- und Gesundheitssport,

- e) dem Kampfrichterreferenten,
- f) dem Pressereferenten.

Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für Organisation und Ablauf des Sportbetriebes gemäß den Beschlüssen des Verbandes.

2. Mitglieder des Präsidiums dürfen in Personalunion jeweils ein (in Absatz 1 Buchstabe b-e) genanntes Amt zusätzlich wahrnehmen. Ebenso ist für Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nicht dem Präsidium angehören, die gleichzeitige Wahrnehmung zweier dieser Ämter gestattet.
3. Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind
 - a) die Landes- und Verbandstrainer
 - b) die Aktivensprecher

§ 17 Die Verbandssitzungen

1. Die Verbandssitzungen sind die regelmäßig tagenden Beschluss- und Beratungsorgane des Verbandes zur Gewährleistung des Sportbetriebes und der ihn berührenden Fragen. Sie finden mindestens viermal jährlich statt.
2. Die Mitgliedsvereine und Vorstandsmitglieder sind spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Sitzungen von dem Termin zu benachrichtigen. Die Bekanntgabe des Termins auf der vorhergehenden Sitzung genügt.
3. Den Verbandssitzungen stehen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Sportbetriebs zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen, insbesondere der Generalversammlung, übertragen sind.
4. Es obliegt der Verbandssitzung, in Übereinstimmung mit den Ordnungen des Dachverbandes eine
 - a) Sportordnung,
 - b) Jugendordnung,
 - c) Kampfrichterordnung zu erlassen.

5. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Verbandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, jedoch unter Beachtung des § 20 Abs. 3 und 4 beschlussfähig.

§ 18 Die Kassenprüfer

1. Zur Überprüfung der Kassen- und Vermögensangelegenheiten wählt die Generalversammlung drei fachkundige Kassenprüfer, die innerhalb des BRV keine weitere Funktion ausüben dürfen. Diese prüfen laufend, mindestens jedoch einmal im Jahr, mindestens in einer Besetzung von zwei der drei Gewählten, die finanzielle Situation des Verbandes, insbesondere die Kassen- und Kontenbewegungen.

2. Sie haben das Recht, die Kasse, die Abrechnungen und alle weiteren Unterlagen des Finanzwesens jederzeit zu prüfen. Über das Ergebnis haben sie dem Präsidium und der Generalversammlung zu berichten

§ 19 Die Rechtsausschüsse

1. Sowohl der Rechtsausschuss erster als auch zweiter Instanz setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, soweit nicht nach der Rechtsordnung des Dachverbandes der Vorsitzende als Einzelrichter entscheiden darf.
2. Die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie amtieren in allen Rechtsstreitigkeiten, für die sie zuständig sind, ohne Ansehen ihrer Vereinszugehörigkeit und können allein aus diesem Grunde nicht wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
3. Danach wählt die Generalversammlung acht Personen unterschiedlicher Vereinszugehörigkeit, die den Rechtsausschüssen als Beisitzer zur Verfügung stehen. Die Generalversammlung legt alsdann durch Losentscheid eine Reihenfolge fest, in der die Gewählten als Beisitzer zur Verhandlung hinzuzuziehen sind.

§ 20 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen bei der Generalversammlung finden alle drei Jahre statt. Sie werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl per Akklamation erfolgen, sofern, kein Stimmberechtigter widerspricht. Gehen mehrere Wahlvorschläge ein, so ist die Person gewählt, welche die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Wählbar in die Organe des BRV ist jeder Volljährige, welcher Mitglied eines dem BRV angeschlossenen Mitgliedsvereines ist. Auch nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn der Versammlung eine schriftliche Erklärung der Wahlannahme vorliegt.
3. Abstimmungen in der Generalversammlung und den Verbandssitzungen erfolgen offen. Die einfache Mehrheit entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll genau zu erfassen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Auf einer Verbandssitzung darf über eine Beschlussfassung nur dann abgestimmt werden, wenn sie:
 - a) spätestens auf der vorhergehenden Verbandssitzung eingebracht,
 - b) mindestens zwei Wochen vorher im Wege der Tagesordnung bekannt gemacht oder c)
 - von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für dringlich erachtet worden ist.

§ 21 Ehrungen

1. Das Präsidium kann für besondere sportliche Leistungen auf nationaler und internationaler Ebene an aktiven Sportlern Ehrungen vornehmen. Darüber hinaus können Personen für besondere Verdienste um unseren Sport oder den BRV geehrt werden.
2. Die Ehrungen werden auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Mitgliedsvereins vorgenommen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Auflösung des Verbandes

1. Der BRV kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmberechtigten aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung ist mit schriftlicher Begründung einzureichen.
2. Liquidatoren sind der Präsident und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Verbandsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Satzungsänderung

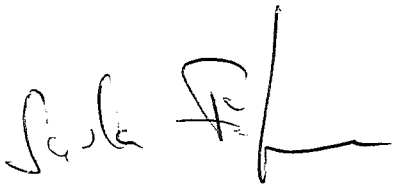
Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 25 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Soweit in den Satzungen Vorschriften fehlen, werden Bestimmungen des geltenden Rechts angewandt.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 03.03.2011 von der Mitgliederversammlung des Berliner Ringer-Verbandes e.V. neu gefasst und am 18.04.2012 sowie 24.03.2022 geändert worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



- Förscher -



- Kobschull -

